

# G e b ü h r e n o r d n u n g

für den kirchlichen Friedhof in

Obergeislbach

## § 1 Allgemeines

Für die Benutzung des kirchlichen Friedhofs in Obergeislbach sowie des Leichenhauses Obergeislbach werden Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

## § 2 Gebühren

(1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt:

- |                        |                |
|------------------------|----------------|
| a) bei Doppelgräbern   | 45 € pro Jahr, |
| b) bei Einzelgräbern   | 30 € pro Jahr, |
| c) bei Urnenerdgräbern | - € pro Jahr,  |
| d) bei Urnenfächern    | - € pro Jahr,  |
| e) bei Gruften         | - € pro Jahr,  |
| f) bei -               | - € pro Jahr.  |

(2) Die Gebühren werden im Vorhinein eingehoben. Bei jeder weiteren Bestattung ist die Gebühr bis zum Ablauf der Ruhefrist, bei jeder Verlängerung bis zum Ablauf des Nutzungsrechts zu ergänzen. Werden die Gebühren durch Änderung der Friedhofsordnung künftig angehoben, so gilt die Anhebung ab dem Anhebungszeitpunkt auch für bereits laufende Nutzungsrechte unter Anrechnung etwa bereits vorausgezahlter Gebühren.

(3)  [Alternative 1]

Für die hoheitlichen Bestattungsdienste werden folgende Gebühren erhoben:

- |   |         |
|---|---------|
| • Aufbahrung,   | ..... € |
| • Leichentransport im Friedhof  | ..... € |
| • Grabaushub und Grabverfüllung   | ..... € |
| • Bestattung (Absenken des Sarges)  | ..... € |
| • Kosten für Sicherungsmaßnahmen und die Wiederherstellung benachbarter Grabstätten gem. § 12 Ab.2 2 FrO werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet. |         |

[Alternative 2]

Die Kirchenstiftung hat das Bestattungsunternehmen Riedl, Sieghartsstr. 15, 85560 Ebersberg mit der Durchführung von hoheitlichen Bestattungsaufgaben (Aufbahrung, Leichentransport im Friedhof, Grabaushub und Grabverfüllung) betraut. Die jeweiligen Gebührensätze des Bestattungsunternehmens sind Bestattungsgebühren, die zusätzlich zu den Grabnutzungsgebühren bei Bestattungen fällig werden. Die Kosten für Sicherungsmaßnahmen wie die Kosten der Wiederherstellung gem. § 12 Absatz 2 FrO gehören ebenfalls zu den Bestattungskosten. Sie werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

(4) Die Leichenhausgebühr beträgt 50 €.

(5) Ferner verweisen wir auf die Friedhofsordnung vom —

Die Kirchenverwaltung St. Johannes der Täufer Obergeislbach hat in ihrer Sitzung vom 28.10.2025 vorstehende Gebührenordnung als Ortskirchensatzung beschlossen.

Walpertskirchen, den 28.10.2025



(Siegel)

Kirchenverwaltungsvorstand

VZ: AC.22/4037/01 # 420

Vorstehende Gebührenordnung wird hiermit stiftungsaufsichtlich genehmigt und tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

München, den 18.11.2025.

Für den Erzbischöflichen Finanzdirektor



(Siegel)

Helmut Kniele  
Leiter Stabsstelle Recht

Cornelia Hohensteiger  
Oberrechtsrätin i.K.

Die Gebührenordnung ist durch Anschlag an einer Tafel im Friedhof mindestens vier Wochen lang zu veröffentlichen. Der Anschlag in einem Vorraum der Kirche genügt zur Veröffentlichung nicht. Der Tag des Beginns und der Beendigung der Veröffentlichung ist vom Kirchenverwaltungsvorstand schriftlich festzuhalten.